Disziplinarmaßnahmen

§ 32 StVG

Voraussetzung zur Anwendung:
schuldhafte Verstöße Strafgefangener gegen die Pflichten und Verhaltensregeln

Abs. 1

Anwendungsgrundsätze:

- Gründliche Untersuchung und Klärung des Sachverhaltes
- Strafgefangener ist zu hören und Gelegenheit zur Stellungnahme geben
- Anwendung erfolgt individuell – muß der Schwere des Verstoßes entsprechen
- Anlaß darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen
- Verstoß darf nur durch eine Disziplinarmaßnahme geahndet werden

Abs. 2

Der Arrest

- darf 21 Tage, bei Jugendlichen 14 Tage nicht übersteigen
- Anwendung erfolgt erst, wenn andere Disziplinarmaßnahmen wiederholt ohne Erfolg waren oder
- die Schwere des Verstoßes die sofortige und nachdrückliche Disziplinierung im Interesse der Ordnung und Sicherheit erfordert
- während des Arrestes sind Strafgefangene unter ärztlicher Kontrolle zu stellen

Abs. 4

Arten von Disziplinarmaßnahmen:

- Ausspruch einer Mißbilligung
- Verwarnung – Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme
- Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen
- Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf
- Arrest

Abs. 3

Durch die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen wird eine strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen

Abs. 5